

**Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz
(Entwässerungssatzung)**

Inhalt

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen
- § 7 Einleitbeschränkungen
- § 8 Abwasseruntersuchungen und Eigenkontrolle
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Anschlusskanäle
- § 13 Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung
- § 14 Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben
- § 15 Überwachung der Eigenkontrolle und Wartungspflichten
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 19 Entgelte und Verwaltungskosten
- § 20 Anzeigepflicht und Auskünfte
- § 21 Haftung der Stadt Chemnitz/ESC
- § 22 Haftung des Anschlussberechtigten
- § 23 Durchsetzung und Zwangsmittel
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 Datenschutz
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlagen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

Auf Grund des § 63 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.04.2010 (SächsGVBl. 114) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 2. ÄndG. vom 26.06.2009 (Sächs GVBl. 323) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. 478), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 20.10.2010 mit Beschluss Nr. B-180/2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die öffentliche Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers. Der Stadt obliegt die Aufgabe der Beseitigung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers. Diese Aufgabe lässt die Stadt durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend „ESC“ genannt) durchführen. Die Stadt hat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (nachfolgend „**eins**“ genannt) als Konzessionär die Beseitigung des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers übertragen.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, wenn es direkt über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder direkt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ein Gewässer gelangt oder in abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder Containeranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) **eins** führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Für das Vertragsverhältnis gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) **eins** einschließlich des dazugehörigen Entgeltblattes.

(4) Die Stadt ist Eigentümerin der öffentlichen Abwasseranlagen und verwaltet diese durch ihren Eigenbetrieb ESC. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zum Zwecke der Ableitung und Beseitigung der Abwässer erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) der Stadt Chemnitz sowie das dazugehörige Entgeltblatt. Soweit die Stadt aufgrund dieser Satzung hoheitlich handelt, wird sie durch ihren Eigenbetrieb ESC vertreten.

(5) Die Stadt Chemnitz (ESC) ist ferner verantwortlich für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen und bedient sich dafür des Eigenbetriebes Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend „ASR“ genannt). Der ASR übernimmt den anfallenden Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben und

liefert ihn bei **eins** zur Behandlung an. Die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages mit dem ESC.

Für das Vertragsverhältnis gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) der Stadt Chemnitz sowie das dazugehörige Entgeltblatt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung hat den Zweck, das im Gebiet der Stadt Chemnitz anfallende Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln, einzuleiten, zu versickern, zu verregnen und zu verrieseln. Zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung gehören die öffentlichen Abwasseranlagen und die Anlagen der dezentralen Abwasserbeseitigung.

5. Öffentliche Abwasseranlagen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören insbesondere:

- a) das gesamte städtische Entwässerungsnetz einschließlich der Entwässerungskanäle und aller technischen Einrichtungen inklusive der Anschlusskanäle, Kläranlagen, Sonderbauwerke, wie Abwasserpumpwerke und Regenrückhalteeinrichtungen, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen,
- b) die öffentlichen Druckrohrleitungen in Gebieten, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen durch eine Druckentwässerung entsorgt werden,

c) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht durch die Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt wurden, wenn die Stadt diese Anlagen und Einrichtungen in ihr Eigentum übernimmt oder die Anlagen gewidmet wurden und der Eigentümer der Anlage dieser Widmung zugestimmt hat.

6. Entwässerungskanäle sind:

- Schmutzwasserkanäle; sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser, Druckleitungen von Druckentwässerungssystemen werden ebenfalls als Schmutzwasserkanäle betrachtet
- Niederschlagswasserkanäle; sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser
- Mischwasserkanäle; sie sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt

7. Anschlusskanäle

- Anschlusskanäle sind grundsätzlich die direkten Verbindungsleitungen zwischen dem Entwässerungskanal und der Grundstücksgrenze des direkt an der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße angrenzenden Grundstückes,
- Verläuft der Entwässerungskanal nicht in der öffentlichen Straße, sondern im anzuschließenden Grundstück, ist der Entwässerungskanal die Grenze der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und einen Anschlusskanal gibt es nicht. Erstreckt sich das Eigentum eines Anschlussnehmers auf die angrenzende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, so gilt der in dieser Fläche liegende Kanal als Entwässerungskanal bzw. Anschlusskanal.

8. Mischsystem

Beim Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Mischwasserkanal abgeleitet.

9. Trennsystem

Beim Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in verschiedenen Kanälen abgeleitet.

10. dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen

Private Grundstücksentwässerungsanlagen, nachstehend „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt, sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Grundstücksentwässerungsleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Einsteigschächte, Kontrollschächte und -öffnungen, Abwassereinläufe, Regenfallrohre, Hebeanlagen, Pumpwerk(e) für eine Druckentwässerung sowie die zugehörige Druckleitung im Grundstück, Rückstausicherungen, die in Nr. 18 bis 20 näher spezifizierten Anlagen, Abwasserprobeentnahmeeinrichtungen, Abwassermengenmessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen und Regenrückhalteeinrichtungen.

12. Grundstücksentwässerungsleitungen

- Grundstücksentwässerungsleitungen sind grundsätzlich die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Zu den Grundstücksentwässerungsleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugängliche, auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen) und Sammelleitungen (frei verlegt liegende Leitungen, die das Abwasser aus Fall- und Anschlussleitungen sammeln).
- Grundstücksentwässerungsleitungen sind bei Grundstücken in zweiter Reihe neben den eigenen Leitungen auf dem Grundstück auch die Verbindungsleitung auf dem fremden Grundstück zum Anschlusskanal, Entwässerungskanal oder Kontrollschacht auf dem Grundstück, welches direkt an die öffentliche Straße bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmete Straße oder Fläche grenzt.
- Grundstücksentwässerungsleitungen, die außerhalb des Grundstücks liegen, jedoch der Grundstücksentwässerung funktional zugehörig sind (bspw. Regenfallrohre in öffentlichen Fußwegen), sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage des jeweiligen Grundstücks.

13. Rückstauenebene

Als Rückstauenebene wird die Höhe der Straßenoberfläche an der Einbindestelle des Anschlusskanals am öffentlichen Straßenkanal festgelegt, soweit keine andere Rückstauenebene durch den ESC vorgegeben wird.

13a. Übergabestelle

Übergabestelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Verläuft die öffentliche Abwasseranlage in einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche, ist der Übergabepunkt direkt an der öffentlichen Abwasseranlage.

14. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann ausnahmsweise als ein Grundstück, wenn diese nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind und Eigentümeridentität besteht.

15. Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen werden ausschließlich von **eins** als Entsorger unterhalten und betrieben. Die Entsorgungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung **eins** und des ESC.

16. Einleiter

Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten und/oder sonst hineingelassen werden. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

17. Abwasserteilstrom

Abwasserteilstrom ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktions-/Gewerbebereich, in einem Teil eines Produktions-/Gewerbebereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen/Gewerbeeinrichtungen anfällt.

18. Abflusslose Gruben

Grundstücksentwässerungsanlage, in welche das gesamte anfallende Schmutzwasser eines Grundstückes eingeleitet wird.

19. Fäkaliengruben

Dabei handelt es sich um abflusslose Gruben, in welche nicht das gesamte anfallende Schmutzwasser eines Grundstückes eingeleitet wird. Je nach Ausführung dieser Anlagen werden in diesen nur Fäkalien oder Fäkalien und teilweise häusliches Schmutzwasser aufgefangen.

20. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des gesamten anfallenden Schmutzwassers bis zu einem täglichen Schmutzwasseranfall von 8 Kubikmetern (m³). Abwasserabsetzgruben sind keine Kleinkläranlagen, werden aber im Sinne dieser Satzung wie Kleinkläranlagen behandelt.

20a. Containeranlagen

Dabei handelt es sich um mobile Anlagen (bspw. WC-Container, Sanitärcontainer), die geeignet sind, vorübergehend Schmutzwasser zu sammeln und dezentral entsorgt werden können. Containeranlagen sind keine Anlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.

21. Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind alle juristischen und natürlichen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, auf dem Abwasser anfällt. An Stelle des Eigentümers tritt der Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur baulichen Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Ist Eigentümer eines Grundstückes eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, ist diese Gemeinschaft anschlussberechtigt.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Anschlussberechtigte, auf deren Grundstück Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem ESC zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach § 3 (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Der Anschlussberechtigte hat Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 unter Beachtung von §§ 10, 14 vorzusehen, sofern das Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist (Anschlusszwang). Der Anschlussberechtigte hat Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 oder Containeranlagen nach § 2 Nr. 20a durch den ASR entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

(6) Bei erschlossenen Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Anschlussberechtigte den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand - nach Abzug eines Eigenanteils des ESC - übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Der ESC erstellt dazu auf Kosten des Anschlussberechtigten eine Kostenschätzung. Einzelheiten, insbesondere die Frage zur Höhe des Eigenanteils, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem ESC und dem Anschlussberechtigten geregelt.

(7) Soweit ein Grundstück nicht im Sinne des Baugesetzbuches erschlossen ist, gilt Absatz (6) mit der Maßgabe, dass der ESC einen Eigenanteil nicht übernimmt.

(8) Eine Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss gilt nicht für Niederschlagswasser, das zu seiner Beseitigung versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann. Der ESC kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächstgelegene öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig, die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der ESC verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der ESC den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und deren Benutzung befreit der ESC den Anschlussberechtigten auf Antrag insoweit und solange, wie ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus Gründen des Gewässerschutzes unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist hinsichtlich des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei **eins** und hinsichtlich des Anschlusses an die dezentrale Abwasserbeseitigung bei dem ESC jeweils schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Die Befreiung kann widerruflich, befristet, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder -verwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zur Ablagerung oder Verstopfung in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, wie
 - Kehricht, Asche, Müll, Textilien, Fasern, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latex, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies, feststoffhaltige Schlempe,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle und Abprodukte aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben und aus der Leder verarbeitenden Industrie.

2. Schlämme jeglicher Art, wie Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs-, Abscheide- und sonstigen Abwasservorbehandlungsanlagen,
3. Stoffe, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
4. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
5. Abwasser und Wasser, welches zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird,
6. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
8. Stoffe, die giftig, ätzend, feuergefährlich, explosibel, fett- oder ölhaltig, seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende, giftige, explosive Dämpfe oder Gase bilden und sonst schädlich sind, wie
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Mineralöle, Schwerflüssigkeiten, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Abscheidung von Ölen und Fetten verhindern,
 - Emulsionen, Bitumen und Teer,
 - kontaminiertes Löschwasser,
 - Carbide, die Acetylen bilden,
 - spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe.
9. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, wie solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (wie Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln,
10. Abwasser, welchem biologische Zusatzstoffe (wie Bakterien-, Enzym-, Nähr- und Mangelpräparate) zugegeben wurden.

(3) Bei Einleitung von Abwasser von gewerblichem, industriellem oder ähnlichem Gebrauch gelten für die Inhaltsstoffe die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte, die einzuhalten sind. Der ESC und **eins** können über die in der Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen oder Grenzwerte für weitere Stoffe festlegen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der ESC kann im Einzelfall auf Antrag, der schriftlich oder elektronisch zu stellen ist, Ausnahmen von den Bestimmungen in (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuelle Mehrkosten übernimmt. Diese Entsorgungsleistungen

können **eins** als Entsorger nach den Bestimmungen der AEBAbwasser und der ABAbwasserbeseitigung oder der ASR im Benehmen mit der **eins** nach den Bestimmungen der AB Abwasserbeseitigung und jeweils unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung übernehmen.

§ 7 Einleitbeschränkungen

(1) Der ESC kann die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, insbesondere wenn die Beschaffenheit oder Menge dies besonders im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert oder wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht eingehalten werden.

(2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

(3) Abwasser und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie keinen höheren Anteil an infektiösen Keimen als häusliches Abwasser aufweisen.

(4) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. Der ESC legt die Art der Vorbehandlung fest.

(5) Die Einleitung von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung des ESC.

(6) Die Einleitung von sonstigem Wasser (wie Grundwasser, Dränagewasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Anschlussberechtigten vom ESC schriftlich genehmigt werden. Der ESC kann die schriftliche Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen. Im Einzelfall kann der ESC Sondervereinbarungen unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen abschließen.

§ 8 Abwasseruntersuchungen und Eigenkontrolle

(1) Der ESC kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen.

(2) Werden durch Analysen des Abwassers bzw. durch Kontrollen Mängel bei der Vorbehandlung des Abwassers festgestellt, sind diese durch den Anschlussberechtigten entsprechend der Aufforderung durch den ESC unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der ESC kann den Anschlussberechtigten zur Eigenkontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie zu deren Dokumentation verpflichten. Er kann bei hinreichendem Anlass verlangen, dass auf Kosten des Anschlussberechtigten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage oder Vorrichtungen zur Messung von Brauchwasser und Trinkwasser eingebaut oder an sonst geeigneten Stellen auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch, soweit Grundstücksentwässerungsanlagen auf Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken betrieben werden.

(4) Einleiter von Abwasser mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Schadstoffen, die die dort aufgeführten Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten haben, haben regelmäßig durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Der ESC kann Analysemethoden und Beprobungsrhythmen festlegen. Die Kosten trägt der Einleiter.

(5) Der Anschlussberechtigte ist zur regelmäßigen Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 verpflichtet.

(6) Der Anschlussberechtigte hat auf der Basis der vom Hersteller übergebenen Betriebsanleitung monatlich mindestens folgende Kontrollen durchzuführen und zu dokumentieren:

- a) Funktionskontrolle der Anlage
- b) Sichtkontrolle von Zu- und Ablauf, insbesondere auf Schlammabtrieb im Ablauf
- c) Sichtkontrolle der Beschickungs- und Verteileinrichtungen
- d) Prüfung des Erfordernisses von Entleerung/Schlammabtrieb, zusätzlich zum festgelegten Entsorgungszyklus

Die zur Eigenkontrolle erforderlichen Inspektionen können auch einer mit der Anlagenwartung beauftragten Fachfirma übertragen werden. Diese hat die im Rahmen der Eigenkontrolle durchgeführten Arbeiten im Betriebsbuch gemäß § 15 (4) zu bestätigen. Erforderliche Wartungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) insbesondere DIN 4261 Teil 1, DIN EN 12255 und DIN EN 12566 bleiben unberührt.

(7) Bei abflusslosen Gruben hat der Anschlussberechtigte auf der Basis der vom Hersteller übergebenen Betriebsanleitung die ständige Betriebsfähigkeit und -sicherheit zu kontrollieren insbesondere im Hinblick auf Verstopfungen im Zulaufbereich, undichte Stellen und Schäden an der baulichen Anlage. Die Häufigkeit der Entleerung, die entleerte Menge und die ordnungsgemäße Entsorgung sind anhand entsprechender Entsorgungsnachweise zu dokumentieren. Vorhandene Füllstandsmess- oder Warneinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 9 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des ESC bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit Ausnahme der abflusslosen Gruben, deren Anschluss sowie deren Änderung,

- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen/Benutzungen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

Keiner schriftlichen Genehmigung des ESC bedürfen abflusslose Gruben sowie Kleinkläranlagen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich oder elektronisch bei **eins** einzureichen.

(3) Der Antrag muss mindestens enthalten:

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und/oder bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der befestigten Fläche,
2. bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanlagen u. ä. Einrichtungen Angaben über Art, Menge, Zeitraum und Zusammensetzung des Abwassers.

(4) Dem Antrag sind Anlagen digital oder in Papierform beizufügen:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (Auszug aus den städtischen Bestandsplänen). Dieser Auszug aus dem Bestandsplan wird von **eins** auf Antrag zur Verfügung gestellt.
2. ein aktueller Entwässerungsplan von den Anfallstellen bis zur Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 250 mit Darstellung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das gesamte Grundstück mit Angaben zu Deckel- und Sohlhöhen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
3. für jedes Bauwerk ein Grundleitungsplan des Kellers im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 mit Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752,
4. für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres gemäß den a. a. R. d. T. insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752. In ihm müssen die Höhenangaben für den Straßenkanal, den Anschlusskanal, die Kellersohle und das Gelände in m über HN enthalten sein,
5. eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerbliche bzw. industriell genutzte Grundstücke,
6. eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage,
7. einen Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, soweit das Grundstück eine abflusswirksame Fläche über 800 m² aufweist.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = grau
- b) geplante Anlagen = rot
- c) abzubrechende Anlagen = gelb

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagepunkte) sind beim städtischen Vermessungsamt einzuholen.

(6) Der ESC kann den Anschlussberechtigten zur Stellung eines Antrags nach (2) und zur Vorlage der zur Erteilung der Genehmigung nach (3) und (4) erforderlichen oder weiterer Unterlagen auffordern. Die einem Baugesuche beigefügten Vorlagen gelten nicht gleichzeitig als Planunterlagen im Sinne von (3) und (4).

(7) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Der ESC kann die Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hergestellt wurde.

(9) Die Genehmigungen nach dieser Satzung ersetzen nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 10

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1999, DIN EN 1825, DIN 4040, DIN 4043, DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, DIN EN 858, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung, die Festlegungen der entsprechenden DWA-Arbeitsblätter und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

Soweit es sich um Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 handelt, sind die Nachweise zur Dichtheitsprüfung (Dokumentation, Prüfbericht) mit Inbetriebnahme oder auf Anforderung dem ESC vorzulegen. Die Nachweise sind auf Kosten der Anschlussberechtigten, nach Prüfung durch einen sachkundigen Prüfer oder ein fachlich qualifiziertes Unternehmen zu erbringen.

§ 11 Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) **eins** kann im Auftrag des ESC im Einzelnen bestimmen, in welcher Weise der Anschlussberechtigte die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal zu erstellen hat. Das abgeleitete Abwasser gilt ab der Übergabestelle als vom ESC übernommen.

(3) Beim Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, die zu einer Kläranlage führt, sind alle bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben oder ähnliche Anlagen), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sind durch den ASR endreinigen (leeren und spülen) zu lassen und durch den Anschlussberechtigten unverzüglich schriftlich oder elektronisch beim ESC abzumelden. Die Kosten der Stilllegung trägt der Anschlussberechtigte.

(4) Der § 11 Abs. (3) Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wenn Grundstücksentwässerungsanlagen stillgelegt werden und ein Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht erfolgt.

(4a) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück in Schmutz- und Niederschlagswasser zu trennen. Soweit das Gebiet in einem Mischsystem entwässert, erfolgt die Zusammenführung der beiden Grundstücksentwässerungsanlagen an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks an einer technisch geeigneten Einrichtung (Einsteigschacht, Revisionsöffnung o. Ä.) unmittelbar vor der Einleitung in den Mischwasserkanal.

(5) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. deren Änderung sind **eins** spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 12 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle im Sinne des § 2 Nr. 7 dieser Satzung werden ausschließlich durch den ESC oder seine Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt, beseitigt und geändert.

(2) Die Anschlusskanäle werden so verlegt, dass für die zu entwässernde Fläche, die oberhalb der Rückstauenebene liegt, grundsätzlich der Anschluss im freien Gefälle erfolgt. Unterhalb der Rückstauenebene liegende Flächen, die an den Anschlusskanal angeschlossen werden sollen, sind über Hebeanlagen o. Ä. zu entwässern.

(3) Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von **eins** im Auftrag des ESC bestimmt.

(4) Für jedes Grundstück ist ein Anschlusskanal kostenfrei herzustellen (Erstanschluss). § 13 bleibt unberührt.

(5) In begründeten Fällen (z. B. Reihenhäuser, Sammelgaragen) kann der ESC den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, so gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

(7) Werden Gebiete durch Druckentwässerung entsorgt, so gilt der Anschluss zwischen der Grundstücksgrenze des direkt an die öffentliche Straße grenzenden Grundstückes und öffentlicher Druckleitung als Anschlusskanal.

§ 13

Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung

(1) Der ESC kann auf Antrag des Anschlussberechtigten im Rahmen der Einleitung in das öffentliche Abwassernetz weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen lassen.

(2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der in (1) genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Anschlussberechtigte.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Kostenersatz gemäß (2) gilt entsprechend für bereits vorhandene Anschlusskanäle.

(4) Der Aufwandsersatz wird mit Zugang der Rechnung fällig, soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegt. Im Übrigen wird der Aufwandsersatz mit Kostenbescheid festgesetzt.

§ 14

Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen

(1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen muss vom Anschlussberechtigten jederzeit auf Verlangen des ESC, seines Beauftragten oder der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen werden können. Als Nachweis für die Wartung nach DIN 4261 Teil 1, DIN EN 12255 und DIN EN 12566 gilt die Vorlage eines gültigen Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb. Dieser Wartungsvertrag und entsprechende Wartungsprotokolle sind dem ESC auf Anforderung vom Anschlussberechtigten vorzulegen. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, Schäden an den baulichen und maschinellen Teilen der Anlage (Betriebsstörungen) müssen unverzüglich beseitigt werden.

(2) Feststellungen und durchgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung sind in einem Wartungsbericht zu erfassen, der dem Betriebsbuch nach § 15 (4) beizufügen ist.

(3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit dieser Anlage zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die allgemeinen Ausschlüsse von der öffentlichen Abwasserbeseitigung in § 6 und über die Einleitbeschränkungen in § 7.

(4) Die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom ESC für diese Anlagen gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Zyklen. Die Festlegung des Entsorgungszykluses erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung und zusätzlich nach Bedarf.

Bedarf besteht, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gefährden oder zu gefährden drohen,
- b) abflusslose Gruben bis 30 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

(5) Der mit der Durchführung der dezentralen Abwasserbeseitigung beauftragte ASR kann Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 auch zwischen den nach (4) festgelegten Terminen und ohne Mitteilung des Entleerungsbedarfs nach § 12 (2) ABAbwasserbeseitigung durch den Anschlussberechtigten entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(6) Der Anschlussberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Schlammes bzw. deren Inhaltes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Die technisch-technologischen Bedingungen gem. Anlage 2 dieser Satzung zur Entsorgung des Schlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sind einzuhalten. Fest installierte Entsorgungsleitungen sollen durch den ESC gefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht oder nicht dauernd gewährleistet werden können. Nach Aufforderung durch den ESC sind an den Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 festgestellte Mängel, die dem Betrieb und einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschlussberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

(7) Bei Planung und Projektierung von Neubau-, Rekonstruktions-, Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Nr. 18 bis 20 ist die Stellungnahme des ESC einzuholen.

§ 15

Überwachung der Eigenkontrolle und Wartungspflichten

(1) Die Überwachung nach § 1 (5) soll sicherstellen, dass eine regelmäßige Eigenkontrolle durch den Anschlussberechtigten erfolgt, Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ordnungsgemäß gewartet sowie sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen i. S. d. § 2 Nr. 18 und 19 nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig sind.

(2) Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 1 (5) hat der Anschlussberechtigte die Baufertigstellung mit Inbetriebnahme bei Neubau oder Nachrüstung dem ESC unverzüglich schriftlich unter Nachweis des Bautyps und, bei Direkteinleitern, der wasserrechtlichen Erlaubnis anzuzeigen und eine Abnahme vor Ort zu vereinbaren. Für, vor dem 30.06.2008 vorhandene, noch nicht angemeldete Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 hat der Anschlussberechtigte den Bautyp und, soweit vorhanden, die wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung dem ESC unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung sowie bei Direkteinleitern aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder bei Indirekteinleitern und Betreibern von abflusslosen Gruben aus § 8 Abs. (5) bis (7) und § 14. Der Anschlussberechtigte ist zur rechtzeitigen Information des ASR über das Erfordernis zur Fäkalschlammabfuhr beziehungsweise zur Entleerung nach Maßgabe von § 14 (4) verpflichtet. Stellt der Anschlussberechtigte Mängel an seiner Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 2 Nr. 18 bis 20 fest, hat er diese unverzüglich zu beheben. Der § 18 (2) bleibt unberührt.

(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, in einem Betriebsbuch die erforderlichen Unterlagen über folgende Sachverhalte zu sammeln und aufzubewahren:

1. Dokumentationen zum Einbau der Anlage
2. Betriebsanleitung der Anlage und bauaufsichtliche Zulassung des Institutes für Bautechnik Berlin
3. wasserrechtliche Erlaubnis bei Direkteinleitern beziehungsweise bei Indirekteinleitern die Genehmigung nach § 9 oder sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung
4. durchgeführte Eigenkontrolle, insbesondere Datum und Uhrzeit, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
5. Wartungsvertrag, durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle
6. durchgeführte Mängelbeseitigungen
7. durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder die Entleerung der abflusslosen Gruben sowie
8. durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse

Das Betriebsbuch ist dem ESC und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebsbuch mit den Unterlagen ist bis mindestens drei Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 2 Nr. 18 bis 20 aufzubewahren. Bei Wechsel des Anschlussberechtigten hat der bisherige Anschlussberechtigte dem neuen Anschlussberechtigten das Betriebsbuch zu übergeben.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschlussberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er gegenüber der Stadt und **eins** für Schäden, die aus der satzungswidrigen Einleitung entstehen, schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Der ESC kann vom Anschlussberechtigten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Einrichtungen zum Fortspülen in die Kanalisation dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Ablaufstellen, die tiefer als die Straßen- bzw. Geländeoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Anschlussberechtigten auf eigene Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Im Übrigen hat der Anschlussberechtigte generell für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 18

Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Den mit der Abnahme bzw. Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen, Ablesung von Messeinrichtungen sowie der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 betrauten Mitarbeitern und Beauftragten des ESC ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.

Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Prüfungen der betrauten Mitarbeiter und Beauftragten des ESC sind zu dulden. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlussberechtigte entsprechend den Forderungen durch den ESC auf eigene

Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ESC anzuzeigen. Der ESC behält sich eine Kontrolle über die Beseitigung der Mängel vor.

(3) Der Anschlussberechtigte hat **eins** oder dem ESC innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1 : 500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der geforderten Daten, wie der Kanalprofile, der Sohl-tiefen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen digital oder in Papierform vorzulegen.

(4) Nach Aufforderung sind dem ESC für die Erstellung des städtischen Indirekteinleiterkatasters schriftliche Auskünfte über die Abwasservorbehandlung, die Art und Menge des anfallenden Abwassers sowie dessen Inhaltsstoffe zu erteilen.

§ 19

Entgelte und Verwaltungskosten

(1) Der ESC und **eins** erheben für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen private Abwasserentgelte. Diese werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 und Sanitärcontainern durch die dezentrale Abwasserbeseitigung, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, für Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und sonstiges Wasser. Dabei wird vom ESC auf der Grundlage der ABAbwasserbeseitigung ein Anlagennutzungsentgelt und von **eins** auf der Grundlage der AEAAbwasser für die Entsorgung von Abwasser ein Abwasserentsorgungsentgelt jeweils getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sowie Sanitärcontainern werden durch den ESC privatrechtliche Entgelte nach der ABAbwasserbeseitigung erhoben.

(2) Für Tätigkeiten, die in Ausübung der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen werden (Amtshandlungen), sind Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Chemnitz zu erheben.

§ 20

Anzeigepflicht und Auskünfte

(1) Die Anschlussberechtigten sind binnen eines Monats verpflichtet, dem ESC oder von ihm Beauftragten folgende Auskünfte zu erteilen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes
2. Änderungen der abflussrelevanten Grundstücksfläche nach der aktuellen Festsetzung um mehr als 10 m²

(2) Bis zum 5. Kalendertag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes hat der Anschlussberechtigte dem ESC anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage
- die Menge der Einleitung auf Grund einer gesonderten Vereinbarung
- die Menge des auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser genutzt wird

(3) Unverzüglich hat der Anschlussberechtigte dem ESC mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers bei Änderungen der Hausinstallation oder der Einrichtung bei Industrie- und Gewerbebetrieben, medizinischen Einrichtungen u. a. Einrichtungen,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussberechtigte diese Absicht dem ESC so frühzeitig mitzuteilen, dass durch den ESC über die Notwendigkeit des Verschließens des Anschlusskanals an der Grundstücksgrenze entschieden werden kann. Die Kosten trägt der Anzeigepflichtige nach Satz 1.

(5) Eigene Wasserförderanlagen, aus denen Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, sind dem ESC anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen oder nicht.

§ 21

Haftung der Stadt Chemnitz/ESC

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Entgelten entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Anschlussberechtigten zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

(5) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber der Stadt - im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung dem ESC - den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Leitet ein Dritter, der nicht Vertragspartner ist, z. B. ein Mieter des Vertragspartners, Abwasser oder Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem

Dritten aufzuerlegen. Der Dritte und der Vertragspartner genügen ihren Anzeigepflichten durch Anzeige gegenüber **eins**.

§ 22

Haftung des Anschlussberechtigten

Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung, der ABAbwasserbeseitigung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstückentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Stadt Chemnitz bzw. ESC von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Wurden die Schäden gemäß Satz 1 durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 23

Durchsetzung und Zwangsmittel

Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren oder zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 (1) SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 (1) und (2) das Abwasser nicht dem ESC überlässt,
2. § 3 (1), (3) und (4) sowie (5) ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung anschließt,
3. § 3 (5) den Schlamm aus Kläranlagen und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben und/oder Containeranlagen nicht ordnungsgemäß durch den ASR entsorgen lässt,
4. § 6 (1), (2) und (3) von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
5. § 7 (1) Abwasser ohne die erforderliche Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. § 7 (2) Abwasservorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt und unterhält,

7. § 7 (3) Abwasser und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, mit einem höheren Anteil an infektiösen Keimen gegenüber häuslichem Abwasser, einleitet,
8. § 7 (4) fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind,
9. § 7 (5) Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne schriftliche Genehmigung des ESC einleitet,
10. § 7 (6) sonstiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des ESC einleitet,
11. § 8 (2) festgestellte Mängel bei der Vorbehandlung des Abwassers oder an den Abwasseranlagen nicht unverzüglich beseitigt,
12. § 8 (3) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers nicht ordnungsgemäß anbringt, betreibt und wartet,
13. § 8 (4) die Selbstüberwachung nicht im vom ESC festgelegten Beprobungsrhythmus durchführt und/oder die Analyseergebnisse dem Entsorger nicht oder verspätet übersendet,
14. § 8 Abs. 5 die Eigenkontrolle der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nach Maßgabe der Absätze (6) und (7) nicht durchführt,
15. § 9 (1) einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des ESC herstellt, benutzt, ändert oder dessen Benutzung ändert,
16. § 9 (6) den Antrag und die Unterlagen zur Genehmigungserteilung nicht einreicht,
17. § 10 die Vorschriften bei der Herstellung, Betreibung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einhält,
18. § 11 (3) beim Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, die zu einer Kläranlage führt, nicht alle bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb setzt,
19. § 11 (3) die Gruben nicht durch den ASR endreinigen lässt,
20. § 11 (3) und (4) die Abmeldung nach erfolgter Endreinigung an den ESC nicht unverzüglich vornimmt,
- 20a. § 11 Abs. (4a) auf dem Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Schmutz- und Niederschlagswasser trennt,
21. § 11 (5) die Inbetriebnahme bzw. deren Änderung nicht fristgemäß anzeigt,
22. § 14 (1) die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen nicht jederzeit nachweisen kann,

23. § 14 (3) von der Einleitung ausgeschlossenes Abwasser oder Stoffe in die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben einleitet,
24. § 14 (4) den Entsorgungszyklus nicht einhält,
25. § 14 (5) die sofortige Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässt,
26. § 18 (1) den Beauftragten des ESC den ungehinderten Zutritt nicht gewährt,
27. § 14 (6) keinen verkehrssicheren Zugang zu Kläranlagen und abflusslosen Gruben gewährleistet,
28. § 14 (6) die technisch-technologischen Bedingungen nicht einhält,
29. § 14 (6) festgestellte Mängel nicht unverzüglich nach Aufforderung beseitigt,
30. § 14 (7) die Stellungnahme des ESC nicht einholt,
31. § 15 (2) die Baufertigstellung unter Nachweis des Bautyps beziehungsweise der gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
32. § 15 (4) das erforderliche Betriebsbuch einschließlich der Unterlagen nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
33. § 16 (1) erforderliche Abscheider mit Schlammfängen nicht einbaut, unterhält und erneuert sowie die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
34. § 16 (2) eine notwendige Abwasserhebeanlage nicht einbaut und betreibt,
35. § 16 (3) Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
36. § 18 (1) die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Ablesung von Messeinrichtungen, Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet oder erschwert,
37. § 18 (2) festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt und deren Beseitigung nicht anzeigt,
38. § 18 (3) der Aufforderung **eins** oder des ESC nicht nachkommt,
39. § 18 (4) Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
40. § 20 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht gegenüber dem ESC oder seinen Beauftragten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

41. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 25

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

§ 26

Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 27

Datenschutz

(1) Der ESC verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Entwässerungssatzung erforderlich sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Der ESC bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet der ESC auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet der ESC personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z.B. Auskunftfeien, stammen. Der ESC arbeitet mit Dienstleistern (insbesondere der eins und dem ASR) zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz der Rechte des Betroffenen gewährleisten.

(2) Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende

Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

(3) Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenem Widerspruch. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber dem ESC nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail datenschutz@esc-chemnitz.de zur Verfügung.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz vom 12.11.2007, beschlossen am 24.10.2007, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 47/2007 vom 20.11.2007 außer Kraft.

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	11.12.96	11.12.96	20.12.96	21.12.96	Nr. 51/96
Satzung	04.10.00	11.10.00	18.10.00	19.10.00	Nr. 42/00
Satzung	04.12.02	09.12.02	11.12.02	01.01.03	Nr. 50/02
Satzung	24.10.07	12.11.07	21.11.07	01.01.08	Nr. 47/07
Satzung	20.10.10	16.11.10	15.12.10	01.01.11	Nr. 50/10

1. Änderung	10.10.12	18.10.12	21.11.12	01.01.13	Nr. 47/12
2. Änderung	28.10.15	24.11.15	30.12.15	01.01.16	Nr. 52/15
3. Änderung	24.10.18	06.11.18	23.11.18	01.01.19	Nr. 47/18
4. Änderung	14.10.20	27.10.20	13.11.20	01.01.21	Nr. 46/20
5. Änderung	23.11.22	06.12.22	09.12.22	01.01.23	Nr. 49/22

ANLAGE 1 zu den §§ 6 (3), 7 (1) und 8 (4)

Bei Einleitungen von Abwasser aus gewerblichem, industriellem und ähnlichem Gebrauch gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nichts anderes bestimmt wird, die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte.

1. Grenzwerte, die an der verreinerbaren Probenahmestelle einzuhalten sind:
(sofern nicht in Anhängen der Abwasserverordnung nach dem Stand der Technik oder in Einzelfallentscheidungen anders geregelt)

1.1 Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter, Sonstiges

• Temperatur (Stichprobe)	35 °C
• pH-Wert (Stichprobe)	6,5 - 9,5
• Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzzeit)	5,0 ml/l ⁽¹⁾
• CSB	2000 mg/l
• Gesamtstickstoff (N _{gesamt})	200 mg/l
• Gesamtphosphor (P _{ges})	50 mg/l
• Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
• Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrah. Stoffe)	300 mg/l
• Wasserdampfvlüchtige Phenole (halogenfrei)	20 mg/l
• Chlor, freies	0,5 mg/l
• Adsorbierbare organ. gebundene Halogene (AOX) gerechnet als Chlorid	0,8 mg/l
• Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (Summe aus mind. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan)	0,1 mg/l
• BTEX	5,0 mg/l
• Benzol	0,5 mg/l
• PFC	0,15 µg/l
• PAK (EPA)	0,2 µg/l

1.2 Anionen

• Fluorid	50 mg/l
• Sulfid	1,0 mg/l
• Nitrit (NO ₂) - Stickstoff (N)	5,0 mg/l
• Sulfat	600 mg/l
• Cyanid (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l

1.3 Kationen

• Ammonium (NH ₄) - Stickstoff (N)	200 mg/l
• Blei	0,5 mg/l
• Cadmium	0,1 mg/l
• Chrom (VI-wertig)	0,1 mg/l
• Chrom (gesamt)	1,0 mg/l

• Kupfer	0,5 mg/l
• Nickel	0,5 mg/l
• Quecksilber	0,02 mg/l
• Silber	0,7 mg/l
• Zink	5,0 mg/l
• Zinn	5,0 mg/l
• Barium	3,0 mg/l
• Antimon	0,5 mg/l
• Selen	1,0 mg/l
• Vanadium	2,0 mg/l
• Cobalt	2,0 mg/l
• Arsen	0,1 mg/l

¹⁾ nach Feststoffabscheidung

Toxizität

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die -verwertung nicht beeinträchtigt werden.

2. Eine Verdünnung zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen ist nicht zulässig.
3. Für die Abwasseruntersuchung werden an jedem Abwasserteilstrom oder an der vereinbarten Probenahmestelle qualifizierte Stichproben entnommen.

Analysenmethoden

Für die Analysenmethoden, Messverfahren und Probenahme sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften und die Deutschen Einheitsverfahren anzuwenden. Andere geeignete Verfahren wie Schnellanalyseverfahren oder Betriebsverfahren können durch den ESC zugelassen werden.

ANLAGE 2 zu § 14 (4) und (6)

Technisch-technologische Bedingungen zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

1. Technische Bedingungen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Um den Entsorgungsfahrzeugen nach DIN EN 1501-1 und mit einer Gesamtmasse von 26 t die ungehinderte Zufahrt zu ermöglichen, sind folgende Parameter einzuhalten:
 - Breite des Zufahrtsweges 3,80 m
 - Breite der Verengung des Zufahrtsweges bis 2 m Länge 3,50 m
 - Höhe von Durchfahrten 4,50 m
 - Ist der Zufahrtsweg länger als 25 m ist eine Wendemöglichkeit vorzusehen (Wendekreisdurchmesser 25 m) oder es muss eine Durchfahrt gegeben sein.
 - Abdeckungen dürfen nicht schwerer als 25 kg sein, die Öffnung muss mindestens 600 mm im Durchmesser betragen. Abdeckungen sind mit Aushuböffnungen zu versehen.
2. Technische Bedingungen für neu zu errichtende, bestehende und sanierungsbedürftige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
 - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind auf dem Grundstück so zu platzieren, dass die Entfernung zwischen Fahrzeugstandort und Hausanschlussstelle maximal 15 m beträgt.
 - Bei abflusslosen Gruben ist in Absprache mit dem ESC eine Hausanschlussstelle zu installieren, soweit die Voraussetzungen nach § 14 Abs. (6) Satz 3 vorliegen. Die Hausanschlussstelle ist eine vakuumdichte Rohrleitung (saug- und druckbeständig) mit einem Anlussteil (System Perrot, DN 80 oder 100). Die Anschlussstelle muss jederzeit zugänglich sein. Das Anlussteil zum An-koppeln des Saugschlauches ist ca. 60 cm waagrecht über Oberkante Gelände anzubringen.
 - Die Saughöhe von 7 m darf nicht überschritten werden (gemessen vom Standort des Fahrzeuges bis zur Grubensohle).
 - Bei der Bemessung des Grubenvolumens bei abflusslosen Gruben wird ein Schmutzwasseranfall von 100 l/Person und Tag zugrunde gelegt (Mindestvolumen).
 - Das nutzbare Grubenvolumen bei abflusslosen Gruben ist so zu dimensionieren, dass das Mindestvolumen und der Entsorgungszyklus von 1 x monatlich nicht unterschritten werden, das heißt, der Behälter muss ein Mindestvolumen haben und die Schmutzwassermenge eines Monats speichern können.
 - Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus sind in Absprache mit dem ESC für Kleingärten, die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, möglich.

3. Entsorgungszyklen

Bezug nehmend auf § 14 (4) der Entwässerungssatzung werden folgende Mindestzeiträume für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt:

3.1 Abflusslose Gruben

- | | |
|--|---------------|
| - Fäkaliengruben (gem. § 2 Nr. 19) | 1 x jährlich |
| - abflusslose Gruben (gem. § 2 Nr. 18) | 1 x monatlich |

3.2 Kleinkläranlagen

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| - Mehrkammer-Absetzgrube | 1 x jährlich |
| - Mehrkammer-Ausfaulgrube | alle 2 Jahre |
| - Vollbiologisch wirkende Anlagen | 1 x jährlich |
| - Abwasser-/Absetzgruben | 1 x jährlich |

Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen.